

Eröffnungsablehnung

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2018-002-H,

wegen

Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme oder Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens gegen den Antragsgegner

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Sandra Scheck am 01.04.2018 entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Für den beurlaubten Richter Christian Degen wirkt die Ersatzrichterin Sandra Scheck am Beschluss mit, § 4 Abs. 3 S. 1 SGO.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt, eine Ordnungsmaßnahme gegen den Antragsgegner auszusprechen oder „*bei Anerkennung der Schwere*“ ein Parteiausschlussverfahren gegen selbigen einzuleiten.

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei Duisburg. Er trägt vor, dass der Antragsgegner ihn und weitere Mitglieder durch verschiedene Äußerungen im Rahmen seines Rechenschaftsberichtes am 24.02.2018 diskreditiert habe. Der Antragsgegner habe außerdem dazu aufgerufen, gegen die genannten Mitglieder tätig zu werden. Diese Äußerungen seien ein Verstoß gegen das Grundgesetz und die Grundwerte der Partei.

II. Gründe

Der Antrag ist unzulässig.

1.

Der Antragsteller ist nicht zur Beantragung von Ordnungsmaßnahmen beim Schiedsgericht berechtigt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Bundessatzung, § 4 Abs. 2 Landessatzung, § 4 Abs. 1 Kreissatzung werden Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder durch den Bundes-, Landes- oder Kreisvorstand ausgesprochen. Eine

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Sandra Scheck	Karsten Nerdinger	Melano Gärtner	Christian Degen	Stefan Kupke
Ersatzrichter	Richter	Vorsitzender Richter	Richter	Ersatzrichter

Ausnahme bildet nur der Parteiausschluss, der von einem der genannten Vorstände beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt wird. Auch im Rahmen anderer Verfahren sind die Schiedsgerichte nicht zur Anordnung von Ordnungsmaßnahmen berechtigt.

Der Antragsteller kann sich lediglich an einen der genannten Vorstände wenden, um bei diesem die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme zu beantragen.

2.

Der Antragsgegner ist ein Vorstand. Die einzige durch Satzung vorgesehene Ordnungsmaßnahme, die sich gegen einen gesamten Vorstand richtet, ist die Amtsenthebung. Diese wird auf Antrag des Vorstandes durch den jeweiligen Parteitag angeordnet. Dies gilt ebenso für die Auflösung oder den Ausschluss eines Gebietsverbandes.

Andere Ordnungsmaßnahmen, insbesondere der Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland, können nicht gegen Organe angeordnet werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Diese ist binnen 14 Tagen bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de
einzureichen.

Melano Gärtner

Karsten Nerding

Sandra Scheck